Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften Sondergebiet "Solarpark Norden"

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Schömberg hat am 22. November 2023 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Solarpark Norden" gefasst und beschlossen, nach Fertigstellung des Bebauungsplan-Vorentwurfs, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans besitzt eine Gesamtgröße von ca. 7,6 ha und umfasst Teile des Flurstücks 1489 auf Gemarkung Schömberg.

Für den Planbereich ist der Vorentwurf des Bebauungsplanes vom 17. Juni 2024 maßgebend. Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Ziele und Zwecke der Planung

Die Stadt Schömberg beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet "Solarpark Norden" die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage im Regelverfahren nach § 30 Abs. 1 BauGB zu schaffen. Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebiets gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Regenerative Energien". Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 7,6 ha des Flurstücks 1489, Gemarkung Schömberg. Die Planung wurde im Gemeinderat der Stadt Schömberg bereits am 08. November 2023 vorgestellt.

Ziel und Zweck der Bebauungsplanaufstellung ist im Rahmen der Umsetzung von Klimaschutzzielen, die geordnete Entwicklung eines Solarparks sowie die erforderlichen Einrichtungen sicherzustellen.

Zulässig sind Anlagen, die für den Betrieb und die Erschließung des Sondergebiets erforderlich sind sowie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung der Sonnenenergie stehen. Durch die Festsetzung als Sondergebiet werden bauliche Anlagen und Nutzungen, die nicht der Zweckbestimmung des Sondergebietes entsprechen, ausgeschlossen. Hierdurch sollen eine gezielte Bebauung und Nutzung gewährleistet werden. Es ist vorgesehen den produzierten Strom der PV-Anlage in das öffentliche Stromnetz einzuspeisen. Mit dem Bau der Anlage kann somit ein wichtiger Beitrag zur allgemeinen Stromversorgung und zum Klimaschutz geleistet werden. Die maximale Höhe der einzelnen Module wird beschränkt, sodass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes stark reduziert werden kann.

Gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 Baden-Württemberg, sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerative Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie Erdwärme genutzt werden. Nachdem im März 2017 die sogenannte Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) durch die Landesregierung verabschiedet wurde (letzte Änderung durch Verordnung vom 21. Juni 2022, GBI. S. 293), können Photovoltaik-Freiflächenanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten auch auf Acker- und Grünlandflächen im Rahmen der Förderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) errichtet werden. Das vorliegende Plangebiet befindet sich innerhalb dieser Flächenkulisse.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet in der Zeit vom

21. Juni 2024 bis einschließlich 02. August 2024

durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadt Schömberg unter <u>www.stadt-schoemberg.de</u> statt.

sowohl in der Ortschaftsverwaltung Schörzingen, Tannenstraße 2, 72355 Schömberg-Schörzingen, als auch im Rathaus der Stadt Schömberg, Alte Hauptstraße 7, 72355 Schömberg im Bürgerbüro und bei Frau Fischer in Zimmer 26 während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgestellt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Während der oben genannten Frist können Stellungnahmen abgegeben werden. Dazu bietet sich u.a. die Möglichkeit, während der Auslegungsfrist die Stellungnahmen im Rathaus der Stadt Schömberg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorzubringen oder per E-Mail an Julia. Fischer @stadt-schoemberg. de oder per Briefpost (Stadtverwaltung Schömberg, Alte Hauptstraße 7, 72355 Schömberg) einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 5 BauGB die nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

In Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden, sofern

sich nicht aus der Art der Stellungnahme oder der betroffenen Personen ausdrückliche und offensichtliche Einschränkungen ergeben. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben werden, ergeht keine persönliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Schömberg, 18. Juni 2024 gez. Karl-Josef Sprenger Bürgermeister